

Ehrungsordnung

§ 1

Die Stadt Bühl kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Bühl erworben haben, eine Bürgermedaille verleihen. Die Bürgermedaille besteht aus reinem Silber mit Echtvergoldung mit einem Durchmesser von 60 mm und zeigt

- auf der Vorderseite das Stadtwappen mit erhaben geprägter Umschrift „Bürgermedaille“ und vertieft graviertes Jahreszahl der Verleihung und
- auf der Rückseite die erhaben geprägte Inschrift „Für Verdienste um die Stadt Bühl“.

§ 2

Die Bürgermedaille wird namens der Stadt Bühl vom Oberbürgermeister verliehen. Der Beschluss zur Verleihung der Medaille erfolgt auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch den Gemeinderat.

Für die Verleihung ist zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

§ 3

Die Bürgermedaille kann an Personen vergeben werden, die sich durch herausragende bürgerschaftliche Leistungen um die Stadt Bühl besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des/der Ausgezeichneten.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer besonderen Urkunde festgehalten.

Die Übergabe der Auszeichnung soll in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form geschehen.

§ 6

Diese Ehrungsordnung tritt am 22. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrungsordnung vom 5. April 1995 außer Kraft.

Bühl, den 22. Oktober 2014

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister